

Stellungnahme

vom 24. Oktober 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Berufsrecht

- Andreas Dietzel, Gauting (Vorsitzender)
- Dr. Timo Hermesmeier, Königstein im Taunus
- Dr. Martin Petrasch, Nürnberg

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen

und Unternehmensjuristen e.V.

c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin

kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de

Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733

Commerzbank Frankfurt:

IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident);

Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Patricia M. Batista, M.A., Hergen Haas, Dr. Karsten Har-

draht, Dr. Peter Hennke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Christoph Radke, Dr. Friederike

Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallenhorst

Geschäftsführer: Dr. Patrick Otto

Einleitende Ausführungen

Der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungs Herausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungserfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Inhaltliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält gute Ansätze zur Weiterentwicklung des Berufsrechts der Syndikusrechtsanwälte und zum Bürokratieabbau (1.). Allerdings besteht aus Sicht des BUJ noch weitergehender Handlungsbedarf, um Rechtsunsicherheiten im Zulassungsrecht und damit einhergehende bürokratische Hemmnisse zu beseitigen (2.).

1. Verzicht auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung von Arbeitsverträgen als Baustein zum Bürokratieabbau

Der BUJ begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Abbau unnötiger Bürokratie durch den Verzicht auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung für die den Kammern vorzulegenden (geänderten) Arbeitsverträge von Syndikusrechtsanwälten in § 46a Abs. 3 Satz 1 und § 46b Abs. 4 Satz 2 BRAO ausdrücklich.

Die Praxis hat gezeigt, dass durch die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften bei den Rechtsanwaltskammern und bei den betroffenen Syndikusrechtsanwälten nur unnötige bürokratische Hürden im Zulassungsverfahren entstanden sind. Sehr häufig sind die Syndikusrechtsanwälte zur Vermeidung von (unnötigen) Kosten mit ihren Arbeitsverträgen zur zuständigen Rechtsanwaltskammer persönlich gegangen und haben die Originale dort vorgelegt. Die Rechtsanwaltskammern haben die vorgelegten Verträge kopiert und zur Akte genommen. Dieser in keiner Weise für die Zulassung erhebliche Arbeitsschritt kann durch die geplante Gesetzesänderung entfallen, ohne dass das Zulassungsverfahren an Qualität verlöre.

Außerdem fördert diese Gesetzesänderung den weiteren Ausbau der Digitalisierung in der Arbeitswelt. In zunehmendem Maße halten die Betroffenen lediglich digitale Abschriften ihrer Arbeitsverträge vor, so dass es zum Teil unmöglich war, die Anforderungen an § 46a Abs. 3 Satz 1 bzw. § 46b Abs. 4 Satz 2 BRAO zu erfüllen. Die geplante Gesetzesänderung erfüllt insoweit auch die Anforderungen an ein modernes und digitales Arbeitsumfeld.

2. Weitere Änderungen sind im Bereich des Tätigkeitswechsels von Syndikusrechtsanwälten angezeigt

Aus Sicht des BUJ sollte eine Erleichterung beim Wechsel der Tätigkeiten innerhalb der Arbeitsorganisation des gleichen Arbeitgebers vorgenommen werden, um weitere bürokratische Hürden bei der Zulassung bzw. beim Wechsel des Arbeitsplatzes zu überwinden.

In der Unternehmenspraxis kommt es regelmäßig vor, dass Syndikusrechtsanwälte für einige Zeit von der Rechtsabteilung in die Personalabteilung oder in den Einkauf wechseln und später wieder in die Rechtsabteilung zurückkehren. In diesen und anderen Konstellationen besteht ganz erhebliche rechtliche Unsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob ein wesentlicher Tätigkeitswechsel oder eben ein unwesentlicher Tätigkeitswechsel vorliegt. Diese Unsicherheit besteht sowohl auf Seiten der wechselwilligen Syndikusrechtsanwälte als auch bei deren Arbeitgebern. Diese Unsicherheit kann derzeit nur durch einen Erstreckungsantrag bzw. einen Antrag auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt, behoben werden. In beiden Fällen wird hierdurch ein umfangreiches Prüfungsverfahren bei den Rechtsanwaltskammern und bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Gang gesetzt, welches bei den betroffenen Syndikusrechtsanwälten zudem erhebliche finanzielle und wegen oftmals langer Verfahrensdauer auch zeitliche Belastungen und Verunsicherung hervorruft. Hier wäre es aus Sicht des BUJ geboten, die Verfahren z.B. durch eine gesetzliche Regelung mit Regelbeispielen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt (und wann gerade nicht), zu entbürokratisieren. Dies sehen im Übrigen die mit

der rein bürokratischen Mehr-Arbeit betroffenen Rechtsanwaltskammern ebenso. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Bund eine solche gesetzliche Konkretisierung befürwortet, da sie selbst vor Inkrafttreten des sog. Syndikusgesetzes auf ihrer Homepage Hinweise zu der Frage vorgehalten hatte, wann ein wesentlicher Tätigkeitswechsel vorliegt. Letztlich würde mit einer solchen gesetzlichen Konkretisierung für alle Betroffenen Rechtssicherheit geschaffen werden, was aus Sicht des BUJ neben dem Bürokratieabbau ein sehr wichtiges Ziel ist.

Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Gesetzesinitiative, die einen Tätigkeitswechsel innerhalb desselben Arbeitgebers grundsätzlich von der ursprünglichen Syndikusrechtsanwaltszulassung mit umfasst. Hiermit wäre durch die vollständige Vermeidung der Prüfverfahren bei einem Tätigkeitswechsel ein größtmöglicher Abbau von Bürokratie innerhalb der Rechtsanwaltskammern, der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei den Arbeitgebern und natürlich auch bei den ca. 25.000 Syndikusrechtsanwälten in Deutschland verbunden.

Kontakt

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin

Dr. Patrick Otto, Geschäftsführer
Michel Grünke, Juristischer Referent für politische Kommunikation und Gremienarbeit

kontakt@buj-verband.de
www.buj-verband.de